

Fundamente legen

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juli / August 2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Risikomanagement im Mittelstand – eine aktuelle Bestandsaufnahme

Steuern aktuell

- > Kurzmitteilungen Steuern
- > Die Zinsschranke bei Immobilieninvestments
- > Verkäufer bei eBay – ein Unternehmer?

Recht aktuell

- > Kurzmitteilungen Recht
- > Bestellung des AG-Vorstandes zum Geschäftsführer einer Tochter-GmbH
- > Rechtsfolgen der Kompetenzbeschränkung eines GmbH-Geschäftsführers

Wirtschaft aktuell

- > Kurzmitteilung Wirtschaft
- > Nahestehende Personen nach BilMoG – der Kreis ist sehr weit gefasst

Liebe Leserin, lieber Leser,

die deutsche Wirtschaft entwickelt sich trotz der Finanz- und Wirtschaftskrise erstaunlich positiv. Während viele Volkswirtschaften weltweit unter der Staatsschuldenkrise und dem damit verbundenen Einbruch der Nachfrage leiden, befinden sich viele deutsche Unternehmen längst wieder auf Wachstumskurs.

Wie unsere aktuelle Studie zur internationalen Expansion deutscher Familienunternehmen zeigt, stehen dabei strategische Unternehmenskäufe im In- und Ausland hoch im Kurs. Übernahmen erfolgen zum Einstieg in neue Märkte und Branchen, zur Ausweitung der bestehenden Präsenz in einem Markt oder zur Gewinnung von Know-how durch die Übernahme von Wettbewerbern. Hinzu kommt die Sicherung der eigenen Produktion durch den Erwerb von Zulieferern oder Kooperationspartnern, die in eine Schieflage geraten sind.

Die mit der Krise einhergehende Kreditklemme ist dabei meist kein Hindernis. Denn viele der Unternehmen verfügen über hohe Liquiditätsreserven, um aus eigener Kraft zu wachsen. Die deutlich verbesserte Eigenkapitalquote erleichtert zudem die Aufnahme von Fremdkapital zu attraktiven Konditionen. Entsprechend haben viele der von uns für die Studie befragten Banken auch geantwortet, ihre Kunden seien von der Krise gar nicht betroffen.

Bemerkenswert ist, dass nach unserer Befragung vor allem die USA und Italien mit knappem Vorsprung vor China, Frankreich und Österreich für Zukäufe am attraktivsten sind. Hier verbinden sich die in der Krise gesunkenen Unternehmenspreise mit den hoch attraktiven Marktchancen in den jeweiligen Ländern, was wir in unseren Niederlassungen spüren. Gleichzeitig wird auch in Deutschland massiv zugekauft, obwohl die Preise für Unternehmenskäufe hierzulande oftmals überhöht sind.

Ich möchte an dieser Stelle allen Mandanten danken, die zu unserem Forum Going Global gekommen sind. Es war ein spannender Tag – nicht nur wegen des Halbfinals der Fußball-Europameisterschaft. Zwei Ereignisse, die ein Ziel verbinden: Menschen aus aller Welt zusammenzubringen. Herzlichen Dank alle, die dazu beigetragen haben!



Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Risikomanagement im Mittelstand – eine aktuelle Bestandsaufnahme

Von Georg Beyer, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Rödl & Partner hat gemeinsam mit Kooperationspartnern 2011 die erste Studie zum Risikomanagement im deutschen Mittelstand initiiert.
- > Risikomanagement ist als gelebte Praxis in mittelständischen Unternehmen angekommen, allerdings besteht noch deutlicher Aufholbedarf.
- > Verbesserungspotenziale ergeben sich insbesondere aus dem Übergang zu einem IT-basierten, in die Unternehmensorganisation integrierten Gesamtsystem; Risikomanagement muss Chefsache sein!

Eine erfolgreiche Unternehmensstrategie ist dadurch gekennzeichnet, sich bietende Chancen zu nutzen und Risiken nur dann einzugehen, wenn sie auch ökonomisch und sozial vertretbar sind. Die erfolgreiche Steuerung von Risiken stellt eine der Kernaufgaben des Unternehmers dar. Dies ist sowohl i. S. einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens von größter Bedeutung als auch eine der zentralen Anforderungen, die Aktionäre, Anteilseigner, Gesellschafter, Investoren und Kreditgeber, Kunden und Lieferanten sowie auch die Mitarbeiter an das Unternehmen und dessen Geschäftsleitung stellen. Denn ein unachtsamer Umgang mit Risiken kann sich schnell existenzgefährdend auswirken. Dies gilt insbesondere für mittelständische Unternehmen.

Ziel der Befragung im Rahmen dieser Studie zum Risikomanagement war es, einen möglichst umfassenden Einblick in die Vorgehensweise inhabergeführter Unternehmen bei der Steuerung und Beherrschung von Risiken zu erhalten. Darüber hinaus sollten mit der Befragung auch die tatsächlichen Beweggründe, der Umsetzungsstand, die Methodik und die Organisationsform sowie der generierte Nutzen von Risikomanagementsystemen für mittelständische Unternehmen ermittelt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass das Risikomanagement häufig an operative Bereiche wie z. B. Controlling, Rechts- oder Personalabteilung delegiert wird. Nur bei einem Drittel der befragten Unternehmen befassen sich die Geschäftsführung bzw. der Vorstand direkt mit dem Risikomanagement. Auf diese Art und Weise gehen dem Unternehmen aber relevante Steuerungsinformationen verloren. Die Steuerung von Risiken ist integraler Bestandteil einer wertorientierten, nachhaltigen Unternehmensführung. Risikoma-

nagement muss Chefsache sein. Dann können Chancen und Risiken als Werttreiber zu einem nachhaltigen Wachstum beitragen.

Bislang kommt die Initialzündung, ein Risikomanagement einzuführen oder bestehende Systeme zu verbessern, primär von außen. Die in den vergangenen Jahren verschärften gesetzlichen Anforderungen an das interne Kontrollsystem sowie die verpflichtende Einführung und Dokumentation eines Risikomanagements für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen haben insbesondere den gehobenen Mittelstand zum Umdenken gebracht. Aber auch Kunden und Lieferanten tragen dazu bei, Risikomanagementsysteme einzuführen. Dass nur ein Fünftel der befragten Unternehmen das Management von Risiken als integralen Bestandteil der Unternehmensführung begreift, zeigt das große Potenzial, das hier noch besteht.

Die Studie weist auch die geringe Nutzung von IT-gestützten Risikomanagementsystemen nach. Die meisten Unternehmen sind sich des Nutzens eines professionellen Risikomanagements bewusst. Aber der Übergang von einer intuitiven und eindimensionalen Herangehensweise hin zu einem IT-basierten, in die Unternehmensorganisation integrierten System steht noch aus.

Trotz der im Rahmen der Untersuchung deutlich gewordenen Defizite waren über zwei Drittel der befragten Unternehmen mit ihrem Risikomanagement und dem ausgeprägten Bewusstsein für die Steuerung von Risiken während der Finanz- und Wirtschaftskrise sehr zufrieden bzw. zufrieden. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Risikomanagement im Mittelstand heute gelebte Unternehmenspraxis in Deutschland ist. Gleichzeitig wird aber deutlich: Viele mittelständische Unternehmen haben beim Risikomanagement noch erheblichen Aufholbedarf.

Eine ausführlichere Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Studie zum Risikomanagement im Mittelstand finden Sie in DER BETRIEB, Heft 21 vom 25. Mai 2012, S. 1161 bis 1165.

Kontakt für weitere Informationen



Georg Beyer
Steuerberater
Tel.: +49 (9 11) 59 796–231
E-Mail: georg.beyer@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Verfassungsmäßigkeit eines „Treaty override“?

Mit Beschluss vom 10. Januar 2012 hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob der Gesetzgeber durch ein sogenanntes „Treaty override“ gegen Verfassungsrecht verstößt. Hintergrund ist die Regelung des § 50d Abs. 8 EStG, nach der die völkerrechtlich in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vereinbarte Freistellung von Einkünften nur dann gewährt wird, wenn der Steuerpflichtige den Verzicht auf das Besteuerungsrecht bzw. die Besteuerung dieser Einkünfte durch den anderen Staat nachweist. Da sich das Gesetz über die Vereinbarungen in einem völkerrechtlichen Vertrag hinwegsetzt, ist der BFH davon überzeugt, dass die verfassungsmäßige Ordnung und der Gleichheitssatz verletzt seien. Die nunmehr mit Spannung zu erwartende Entscheidung des BVerfG entfaltet hohe Praxisrelevanz, da sie mittelbar wichtige Signalwirkung für weitere „Treaty override“-Regelungen im deutschen Steuerrecht hat.

sabrina.kraus@roedl.de

Kurzmitteilung Lohnsteuerrecht

Dienstwagennutzung und Fahrtenbuch

Soll die private Nutzung eines Dienstwagens nicht pauschal nach der 1-Prozent-Regelung versteuert werden, sondern nach dem tatsächlichen Anteil der privaten Nutzung, ist das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs erforderlich. Mit seinem am 23. Mai 2012 veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof die Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nochmals konkretisiert. Um Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu gewährleisten, sind demnach grundsätzlich Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch selbst zu machen, insbesondere sind Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten auszuweisen. Es reicht nicht aus, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben werden. Fehlende oder ungenaue Angaben können nicht durch nachträglich erstellte Auflistungen ausgeglichen werden.

wolfgang.baumeister@roedl.de

> Die Zinsschranke bei Immobilieninvestments

Von Franz Lindner, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Beschluss vom 13. März 2012 verfassungsrechtliche Zweifel an der Rückausnahme der „Stand alone“-Klausel zur Zinsschranke geäußert. Insbesondere für Investitionsgesellschaften der Immobilienbranche ist diese Auffassung des BFH von erheblicher Bedeutung.

Wird ein Investment in Immobilienvermögen über eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH getätigt, kann es zu erheblichen steuerlichen Risiken durch die sogenannte Zinsschrankenregelung kommen. Sind die Zinsaufwendungen der Gesellschaft höher als die Zinserträge, kommt es isoliert betrachtet zu einem negativen Zinssaldo. Übersteigt dieser Zinssaldo die Grenze von derzeit drei Millionen Euro, greift die Zinsschrankenregelung, welche zu einer Begrenzung des Zinsabzugs für steuerliche Zwecke führen kann.

Grundsätzlich findet die Zinsschranke keine Anwendung bei Gesellschaften die nicht zu einem Konzern gehören (sogenannte „Stand alone“-Klausel). Diese Klausel gilt jedoch im Rahmen einer gesetzlichen Rückausnahme nicht, wenn es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt und nicht unwesentliche Teile der Zinsen an deren wesentlich beteiligte Gesellschafter oder an einen sogenannten rückgriffsberechtigten Dritten geleistet werden. Letztere Konstellation ist regelmäßig auch dann gegeben, wenn eine Bank der Objektgesellschaft ein Darlehen ausreicht und die Gesellschafter der Bank hierfür eine Sicherheit gewähren müssen.

In einem aktuellen Beschluss vom 13. März 2012 hat der BFH gegen diese Rückausnahmeklausel für Kapitalgesellschaften verfassungsrechtliche Zweifel geäußert. Die Klausel greift auch bei einer Finanzierung, bei der es sich nicht um eine auf Gewinnverlagerung gerichtete Finanzierungsgestaltung zwischen der Gesellschaft und seinen Gesellschaftern handelt. Die Zinsschranke soll jedoch nur konzerninterne Ergebnisverlagerungen verhindern. Durch die Versagung des Rückgriffs auf die „Stand alone“-Klausel bei Körperschaften auch in den Fällen einer Bürgschaftserklärung der Gesellschafter gegenüber der finanzierenden Bank, erfasst die Zinsschranke auch übliche Fremdfinanzierungen. Dies führt zu unverhältnismäßigen Belastungswirkungen, durch die sich insbesondere die Situation insolvenzbedrohter Unternehmen weiter verschlechtert. Damit hat die Rückausnahmeklausel nach Auffassung des BFH einen deutlich überschießenden Anwendungsbereich, was die verfassungsrechtlichen Grenzen einer zulässigen Typisierung überschreiten könnte.

Damit erleichtert der BFH gerade Immobilien-Objektgesellschaften den Weg zur Geltendmachung einer Nichtkonzernzugehörigkeit, welche das Eingreifen der Zinsschrankenregelung verhindert. Offen gelassen hat der BFH, ob die Zinsschrankenregelung an sich schon grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Für Objektgesellschaften mit einer hohen Fremdfinanzierungsquote ist der Beschluss des BFH jedoch ein Meilenstein im Kampf gegen die steuerliche Nichtanerkennung von tatsächlich geleisteten Finanzierungsaufwendungen.

Kontakt für weitere Informationen



Franz Lindner
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49(911)9193-1245
E-Mail: franz.lindner@roedl.de

> Verkäufer bei eBay – ein Unternehmer?

Von **Andrea Wanninger**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > In einem neuen Urteil zur umsatzsteuerlichen Bewertung der Verkaufstätigkeit von „Privatpersonen“ über die Internetplattform „ebay“ hat der Bundesfinanzhof die Unternehmerschaft dieser Personen klar umrissen.

Der Privatmann, der zum Unternehmer wird – Abgrenzung im Einzelfall

Einzelne Gegenstände aus dem Privatvermögen können nicht umsatzsteuerbar im Rahmen der Vermögensverwaltung veräußert werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hat die Vermögensverwaltung bzw. Vermögensumschichtung dann ein Ende, wenn der Verkäufer „aktive Schritte zum Vertrieb“ der Gegenstände unternimmt.

Der BFH hat nun in der aktuellen Entscheidung betont, dass hier für jeden Einzelfall eine Gesamtwürdigung hinsichtlich dieser aktiven Schritte erfolgen muss. Dabei müssen nicht alle Merkmale wirtschaftlichen, nachhaltigen Handelns, aber mehrere Merkmale erfüllt sein. Maßgebende Merkmale können sein: ein planmäßiges und dauerhaftes Tätigwerden, die Intensität des Tätigwerdens, Anzahl der Geschäfte, das Unterhalten eines Geschäftslokals, aufwendige Vertriebstätigkeit

(Fotografieren, Beschreiben des Gegenstandes und Überwachen der Auktion zur Beantwortung von Fragen der Bieter) oder die Höhe der Entgelte. Einzelne Merkmale wie z. B. *Anzahl der Geschäfte* sind nicht allein ausschlaggebend. Allerdings spielt es keine Rolle, dass die veräußerten Gegenstände nicht extra zum Wiederverkauf angeschafft wurden.

„Privatperson“ in der Regel Kleinunternehmer?

In dem vorliegenden Urteil wird die Kleinunternehmerschaft der Kläger aufgrund der Höhe der eingenommenen Entgelte, die in einem der ersten Jahre die Grenze von 17.500 Euro überschritten, verneint.

Weitere Auswirkungen

Wichtig ist zu wissen, wer schon Unternehmer ist, der kann sich nicht hinsichtlich der Ebay-Verkäufe auf die Kleinunternehmerstellung berufen, wenn er z. B. eine Photovoltaik-Anlage betreibt und auf diese Vergünstigung verzichtet hat, oder mit steuerfreien Umsätzen aus Vermietung und Verpachtung mit den Ebay-Verkäufen die Kleinunternehmergrenzen überschreitet. Dann gehören die Ebay-Verkäufe zu den steuerpflichtigen Umsätzen seines Unternehmens. Aber auch hier ist die Abgrenzung von der privaten Vermögensverwaltung nach den oben beschriebenen Merkmalen relevant.

Kontakt für weitere Informationen



Andrea Wanninger
Steuerberaterin, Rechtsanwältin
Tel.: +49(911)9193-1276
E-Mail: andrea.wanninger@roedl.de

Update zur Gelangensbestätigung

Die zum Jahresbeginn eingeführte Gelangensbestätigung als Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen ist weiterhin auf Eis gelegt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlängert die sogenannte Nicht-Bearstandungsfrist bis zu dem Inkrafttreten einer Neuregelung der entsprechenden Durchführungs-Verordnung, die in der ersten Jahreshälfte 2013 geplant ist. Bis dahin dürfen die innergemeinschaftlichen Lieferungen mit Belegnachweisen nachgewiesen werden, die der Rechtslage bis 31. Dezember 2011 entsprechen.

Zu beachten ist jedoch, dass die geplante Neuregelung nicht bedeutet, dass das BMF nicht mehr an der Einführung einer Gelangensbestätigung festhält. Projekte zur Implementierung einer Gelangensbestätigung in die unternehmensinternen Abläufe und in die Kundenbeziehungen sind damit nur aufgeschoben, wohl aber nicht aufgehoben. Sobald sich konkrete Informationen zu Entwürfen ergeben, werden wir wieder informieren.

andrea.wanninger@roedl.de

> Bestellung des AG-Vorstandes zum Geschäftsführer einer Tochter-GmbH

Von Horst Grätz, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Der Vorstand einer AG kann sich selbst zum Geschäftsführer einer Tochter-GmbH bestellen.
- > Entgegen § 112 AktG ist keine Vertretung durch den Aufsichtsrat erforderlich, obwohl die Aktiengesellschaft Alleingesellschafterin der GmbH ist.

Der Vorstand vertritt die Aktiengesellschaft (AG) in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Von dieser Vertretungsbefugnis wird in § 112 AktG eine Ausnahme geregelt. Danach vertritt der Aufsichtsrat die AG bezüglich aller Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, um einen Interessenkonflikt und eine Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu vermeiden. Der Vorstand einer AG muss sich jedoch durch deren Aufsichtsrat vertreten lassen, wenn er sich selbst zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt, deren Alleingesellschafterin die Aktiengesellschaft ist. Das OLG München stellte in einem Beschluss (8. Mai 2012, Az.: 31 Wx 69/12) klar, dass der Vorstand sich in einer derartigen Konstellation selbst zum Geschäftsführer der Tochter-GmbH bestellen kann.

Durch den Beschluss des OLG ändert sich die bisherige Rechtsprechung. Diese war bis jetzt der Ansicht, dass es der Vertretung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat bedarf, wenn sich der Vorstand zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt, deren Alleingesellschafterin die AG ist. Grundlage dieser Rechtsprechung war, dass man in der eigenen Bestellung des Vorstandes zum Geschäftsführer einer GmbH einen Interessenkonflikt des Vorstandes zwischen den Belangen der AG und denen der GmbH sah und folglich die Grundsätze des sogenannten Insichgeschäfts anwendete.

Die neue Entscheidung wird damit begründet, dass gerade kein Interessenkonflikt zwischen den Belangen der AG und denen der GmbH vorliegt. Durch die Bestellung zum Geschäftsführer geben die Vorstandsmitglieder eine Willenserklärung ab, die unabhängig von ihrem Vorstandsamt ist, und werden als Geschäftsführer Organ der GmbH. Dies stellt einen Akt innerhalb der Organisation der GmbH dar, der keinerlei Auswirkungen auf die AG hat. Es handelt sich folglich um ein Geschäft mit einem Dritten und nicht mit der AG selbst. Eine Vertretung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat bei einem solchen Geschäft würde der gesetzlich geregelten Vertretungsmacht des Aufsichtsrats entgegenstehen, da diese gerade nur für Geschäfte der AG zur Anwendung kommt. Durch die fehlenden Auswirkungen auf die AG werden keine Pflichten der AG berührt. Der Vorstand schließt also durch seine Bestellung zum Geschäftsführer kein Geschäft mit sich

Kurzmitteilungen Recht

Widerrufsbelehrung bei einem Fernabsatzvertrag

In seinem Urteil vom 9. November 2011, Az.: I ZR 123/10, sah der Bundesgerichtshof (BGH) in der Überschrift mit dem Wortlaut „Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht“ über der eigentlichen Widerrufsbelehrung keinen Verstoß gegen das gesetzliche Deutlichkeitsgebot. Eine solche Überschrift, die außerhalb des eigentlichen Textes zur Widerrufsbelehrung steht, sei zum einen nicht Bestandteil der eigentlichen Belehrung. Deren Klarheit und Deutlichkeit bleibe ferner erhalten, da es auch nicht die Pflicht des Unternehmers ist, zu prüfen, ob es sich bei seinem Vertragspartner um einen Verbraucher handelt.

anne.mushardt@roedl.de

Ist die Anmeldung des Ausscheidens eines GmbH-Geschäftsführers durch den Prokuristen möglich?

Das OLG Düsseldorf stellte in seinem Beschluss vom 16. März 2012, Az.: I-3 Wx 296/11, klar, dass es für die Anmeldung des Ausscheidens eines GmbH-Geschäftsführers aus der Gesellschaft durch den Prokuristen einer besonderen Vollmacht bedarf. Das Ausscheiden eines GmbH-Geschäftsführers ist grundsätzlich durch den Geschäftsführer selbst beim Handelsregister anzumelden. Ein Prokurist kann diese Anmeldung nur dann durchführen, wenn sich aus dem Inhalt seiner Vollmacht die Vornahme eines solchen Geschäftes ergibt und die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form elektronisch vorliegt. Eine solche besondere Vollmacht ist erforderlich, da es sich bei dem Ausscheiden des GmbH-Geschäftsführers aus der Gesellschaft um ein Geschäft handelt, das die Grundlagen des kaufmännischen Unternehmens betrifft.

mathias.becker@roedl.de

selbst ab und unterliegt damit nicht dem Selbstkontrahierungsverbot.

Der Beschluss des OLG München erleichtert der Praxis die Organbestellung in Konzernen erheblich. Ob der AG-Vorstand allerdings neben seiner Organbestellung auch seinen eigenen Geschäftsführerdienstvertrag mit der GmbH als deren Vertreter abschließen darf, lässt das OLG München hingegen dauerlicherweise ungeklärt.

Kontakt für weitere Informationen



Horst Grätz
Rechtsanwalt
Tel.: +49(911)9193-1610
E-Mail: horst.graetz@roedl.de

> Rechtsfolgen der Kompetenzbeschränkung eines GmbH-Geschäftsführers

Von **Mathias Becker**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Eine weitgehende Beschränkung von Geschäftsführerkompetenzen verstößt nicht gegen Anstellungsvertrag.
- > Ein Schadensersatzanspruch nach § 628 Abs. 2 BGB scheidet dann aus, wenn der Aufgabenbereich eines GmbH-Geschäftsführers ohne Verletzung seines Anstellungsvertrages eingeschränkt wird.

Der Bundesgerichtshof (BGH) regelt mit einem Urteil vom 6. März 2012 (Az.: II ZR 76/11) einen sehr praxisrelevanten Fall des Konflikts zwischen einem Geschäftsführer und der GmbH. Der Kläger war als alleinvertretungsberechtigter und vom Verbot des Selbstkontrahierens befreiter Geschäftsführer der beklagten GmbH im Handelsregister eingetragen. Zu seinen Hauptaufgaben gehörten laut Vertrag „die Führung und effiziente Organisation der hierfür notwendigen personellen und sonstigen betrieblichen Strukturen“ und „die Installation eines aussagekräftigen und transparenten Rechnungs- und Berichtswesens in einer von der Gesellschafterversammlung vorgegebenen Form“. Diese Geschäfte sollten vom Kläger „selbstständig“ und „verantwortlich“ geführt werden. In der Folgezeit kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Geschäftsführer und den Gesellschaftern der GmbH, in deren Folge die Gesellschafter die Alleinvertretungsbefugnis

und die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens zurücknahmen. Die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung oblag fortan einem neu bestellten Geschäftsführer, welchem der Kläger gegenüber berichtspflichtig und weisungsgebunden war. Zudem wurde die Ressortverantwortung des Klägers erheblich begrenzt. Hierauf kündigte der Kläger den Anstellungsvertrag und begehrte im Klageverfahren die Zahlung insbesondere seiner bis zum ordentlichen Vertragsende noch ausstehenden Vergütung im Wege des Schadensersatzes gemäß § 628 Abs. 2 BGB.

Der BGH wies die Klage im Wesentlichen als unbegründet ab. In der erheblichen Beschneidung der Kompetenzen des Geschäftsführers liege zwar für diesen grundsätzlich ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags. Die beklagte GmbH sei dazu jedoch aufgrund ihrer umfassenden organisationsrechtlichen Weisungsbefugnis berechtigt gewesen. Daher fehle das für eine Anwendung des § 628 Abs. 2 BGB erforderliche Auflösungsver schulden. Das habe der BGH bereits für den Fall einer Abberufung des Geschäftsführers entschieden. Dies gelte erst recht für den vorliegenden Fall einer gegen den Anstellungsvertrag verstößenden Beschneidung der Kompetenzen des Geschäftsführers. Der Geschäftsführer könne in einem solchen Fall sein Amt niederlegen und behalte dennoch seinen vertraglichen Vergütungsanspruch. Kündige er aber seinen Anstellungsvertrag, so verliere er diese Ansprüche und könne auch nicht nach § 628 Abs. 2 BGB Schadensersatz verlangen.

Befindet sich ein Geschäftsführer mit der GmbH oder dessen Gesellschaftern im Konflikt, so hat er dieses Urteil des BGH künftig unbedingt zu beachten. Denn kündigt ein Geschäftsführer aufgrund unzulässiger Beschränkungen seiner Kompetenzen, so ist die erklärte Kündigung zwar wirksam, er verliert nach dieser Rechtsprechung aber seinen Anspruch auf die zukünftige Vergütung und kann diese auch nicht im Wege des Schadensersatzes geltend machen. Umgekehrt kann der Geschäftsführer im konkreten Einzelfall unter Umständen sein Amt als Geschäftsführer niederlegen und seine Vergütungsansprüche behalten. Geschäftsführer sollten daher im Konfliktfall die zu ergreifenden Maßnahmen vor dem Hintergrund der konkreten Kompetenzbeschränkung sowie der vertraglichen Bestimmungen sehr genau prüfen, um nicht etwaige Ansprüche zu verlieren.

Kontakt für weitere Informationen



Mathias Becker
Rechtsanwalt
Tel.: +49(911)9193-1625
E-Mail: mathias.becker@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

Internationale Rechnungslegung: Übernahme von Standards durch die EU, neue Standards und Interpretationen

Mit Verordnung vom 5. Juni 2012 hat die EU-Kommission die geänderten Standards IAS 1 Darstellung des Abschlusses und IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer übernommen. Die geänderten Standards sind auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2012 bzw. am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, anzuwenden. Am 17. Mai 2012 hat das IASB die jährlichen Verbesserungen für Zyklus 2009-2011 (Annual Improvements) veröffentlicht. Die Änderungen treten für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Das IFRS Interpretations Committee (IFRSIC) hat am 31. Mai 2012 Interpretationsentwürfe zu „Von Behörden erhobenen Gebühren für das Tätigsein von Unternehmen in spezifischen Märkten“ sowie zu „Geschriebenen Verkaufsoptionen auf einen nicht beherrschenden Anteil eines Anteilseigners“ veröffentlicht.

BGH zu Geschäftsführerplichten bei Anzeichen einer Krise

Ein GmbH-Geschäftsführer hat sich bei Anzeichen einer Krise der Gesellschaft unverzüglich von einer unabhängigen, für die zu klärenden Fragestellungen fachlich qualifizierten Person beraten zu lassen, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss, wenn er nicht über ausreichende persönliche Kenntnisse für diese Prüfung verfügt. Eine unverzügliche Auftragserteilung reicht nicht aus, er muss vielmehr auch auf eine unverzügliche Vorlage des Prüfungsergebnisses dringen. Die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts für einen solchen Auftrag steht außer Frage, jedoch kann, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, auch die Beratung durch geeignete Angehörige anderer Berufsgruppen genügen. Dies hat der BGH im Urteil vom 27. März 2012, II ZR 171/10 entschieden.

BFH zum Zeitpunkt der Aktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen

Das Finanzamt hatte Umsätze über mehrere Jahre zunächst der Umsatzsteuer unterworfen, die Steuerfestsetzungen mit Bescheiden von 2005 bzw. 2006 jedoch auf der Grundlage der Rechtsprechung von EuGH und BFH geändert und die Umsätze dabei als umsatzsteuerfrei behandelt. Das Unternehmen, eine GmbH, wollte die Umsatzsteuererstattungsansprüche bereits in den Bilanzen der Jahre 2002 bis 2004 aktivieren, da die Steuererstattungsansprüche bereits im Zeitpunkt der

materiell-rechtlichen Überzahlung entstanden und die Veröffentlichung der Urteile von EuGH und BGH im Jahr 2005 als werterhellende Umstände zu berücksichtigen seien. Demgegenüber stellte der BFH im Urteil vom 15. November 2011 - I R 96/10 fest, dass diese Ansprüche erst in der Bilanz für 2005 zu berücksichtigen seien, denn aufgrund des Realisationsprinzips und des Vorsichtsprinzips dürften Forderungen, die in vollem Umfang bestritten werden, erst dann aktiviert und als Ertrag erfasst werden, wenn sie entweder rechtskräftig festgestellt oder vom Schuldner anerkannt worden sind. Allerdings seien auch die erst 2006 verbescheideten Ansprüche bereits in der Bilanz 2005 zu berücksichtigen, da das Finanzamt im Jahr 2005 zweifelsfrei zum Ausdruck gebracht habe, dass es der Rechtsprechung von EuGH bzw. BFH folgen werde.

andreas.schmid@roedl.de

> Nahestehende Personen nach BilMoG – der Kreis ist sehr weit gefasst

Von Karsten Luce, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Auch für die Angabepflicht im HGB-Anhang sind zur Abgrenzung der nahestehenden Personen und Unternehmen die Regelungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 24 maßgebend.
- > Demnach ist der Kreis sehr weit gefasst und umfasst neben verbundenen Unternehmen auch Personen, die sogenannte Schlüsselpositionen im Management bekleiden, sowie deren Angehörige.

Nach dem BilMoG haben alle großen Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen, die unter das PubLG fallen, Versicherungsunternehmen und Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen zu machen. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von mittelgroßen Aktiengesellschaften sind von der Berichtspflicht befreit. Die Regelung des § 285 Nr. 21 HGB stellt es den Angabepflichtigen frei, entweder nur die wesentlichen marktunüblichen Geschäfte anzugeben oder über alle Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu berichten.

Nach der Intention des Gesetzgebers erfolgt die Abgrenzung des Kreises der nahestehenden Personen und Unternehmen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der internationalen Rechnungslegungsstandards. Ab dem Geschäftsjahr 2011 ist dies IAS 24.9 in der mit Datum vom 19. Juli 2010

von der EU-Kommission übernommenen Fassung. Demnach sind natürliche Personen dann als nahestehend zu beurteilen, wenn sie zum berichtenden Unternehmen entweder in einem Beherrschungsverhältnis stehen, gemeinschaftliche Führung oder einen maßgeblichen Einfluss ausüben. Weiterhin sind natürliche Personen stets dann nahestehend, wenn sie eine sogenannte Schlüsselposition im Management des berichtenden oder eines Mutterunternehmens bekleiden. Es handelt sich hierbei um Personen, die für die Leitung, Planung und Überwachung eines Unternehmens verantwortlich sind. In der Regel sind dies die Organmitglieder, d. h. Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung. Aber auch Personen aus weiteren Führungsebenen ohne Organstellung sind denkbar, die für die Planung, Leitung und Überwachung zuständig und verantwortlich sind, z. B. Bereichsleiter. Darüber hinaus werden auch nahe Familienangehörige solcher Personen erfasst (z. B. Kinder, Ehegatten, Lebenspartner, Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie abhängige Angehörige).

Vergleichbare Regelungen gelten für Unternehmen. Diese sind nahestehend, wenn im Verhältnis zum berichtenden Unternehmen Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblicher Einfluss besteht. Darüber hinaus besteht zwischen Unternehmen eine nahestehende Beziehung, wenn die Unternehmen unter dem Einfluss eines gemeinsamen Investors (natürliche Person oder Unternehmen) stehen. Dieser muss wiederum entweder Beherrschung, gemeinschaftliche Führung oder maßgeblichen Einfluss ausüben. Somit gilt grundsätzlich: Werden zwei Unternehmen vom selben Investor beherrscht oder gemeinsam geführt, sind diese zueinander nahestehend. Gleiches gilt, wenn der Investor eines der Unternehmen beherrscht oder gemeinschaftlich führt und auf das weitere Unternehmen darüber hinaus maßgeblichen Einfluss ausüben kann. Kann er dagegen jeweils nur maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmen ausüben, sind diese als nicht zueinander nahestehend zu betrachten.

Bei der Bestimmung der nahestehenden Unternehmen und Personen wird nicht nur auf den maßgeblichen Einfluss bzw. die gemeinschaftliche Führung abgestellt, sondern auch der Konzernverbund berücksichtigt. Als nahestehend sind somit alle Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen anzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass eine Beherrschung sowohl direkt als auch indirekt ausgeübt werden kann. Somit kann im Fall von aufeinander folgenden Beherrschungsstufen eine durchgehende Beherrschung ausgeübt werden.

Damit wird erkennbar, dass der Kreis der nahestehenden Personen und Unternehmen sehr weit gefasst ist; er geht über den der verbundenen Unternehmen nach § 271 HGB und § 15 AktG HGB hinaus und umfasst neben Unternehmen und juristischen Personen auch Privatpersonen. Um der gesetzlichen Berichtspflicht nachzukommen, ist es erforderlich, alle diese Personen und Unternehmen sowie Geschäfte mit diesen vollständig zu erfassen und die Beziehungen sorgfältig zu dokumentieren. Besondere Beachtung gebührt dabei der Erhebung der notwendigen Daten über Beziehungen mit nahen Familienangehörigen sowie, aufgrund der erforderlichen mehrstufigen Betrachtung, der Abgrenzung nahestehender Parteien innerhalb eines Konzernverbundes.

Kontakt für weitere Informationen



Karsten Luce
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49(911)91 93-25 21
E-Mail: karsten.luce@roedl.de

„Ob ein guter Plan, eine genaue Analyse oder eine stabile Finanzierung – nur auf einem soliden Fundament kann wahrhaft Großes entstehen.“

Rödl & Partner

„Es ist wie bei einem Baum: Spektakuläre Menschentürme wachsen nur, wenn die Basis am Boden fest verwurzelt ist.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief, Ausgabe: Juli / August 2012, ISSN 1613-5458

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0 | www.roedl.de

Bereich Steuern: **Jan Böttcher** – jan.boettcher@roedl.de
Bereich Recht: **Horst Grätz** – horst.graetz@roedl.de
Bereich Wirtschaft: **Dr. Andreas Schmid** – andreas.schmid@roedl.de

Layout/Satz: Jeannie Pfefferlein – publikationen@roedl.de
Beate Heß – publikationen@roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.